Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 316.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postirey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 30 April 1801. Fünftes Quartal. Den 10 Floreal IX.

Gesetzgebender Rath, 28. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommißion über die Verkäuffe der Nationalgüter im Distr. Wiflisburg.)

Hingegen glauben wir, daß, da schon seiner Zeit unterm 18. Okt., Sie B. G., gut befunden haben, das Schloß Wiflisburg selber, nebst dem Amphitheater einstweilen nicht zur Versteigerung zu bringen, so müssen, um jenes für die Zukunft in verkäuflichem Stand zu erhalten, einige Grundstücke bey demselben gelassen werden. Also lediglich aus diesem, aber eben nicht unwichtigen Grund, schlagen wir Ihnen vor, die Güter von

1. Grand und petit Choulet, 15 Posen Wiesen: gesch. 12000, verk. 20000, überl. 8000 Fr.

2. Die Wiese u. Acker Verriere la Tour, worinn der bekannte Pavé mosaique liegt: gesch. 2700, verk. 4350, überl. 1650 Fr. —

ungeachtet dieses leztere Grundstück, nach Besage der leztern Botschaft, bey einer neuen Versteigerung noch an die 700 Fr. Mehrloosung darbieten dürfte, vor einmal beyzubehalten, und zwar um so viel mehr, da ihr gegenwärtiger Pachtzins 1272 Fr. abwirft, der Zins des Erlöses hingegen, auch jene vermuthliche Mehrloosung mitgerechnet, zu 4. Prct. bloß 1002 Fr. betragen würde.

B. Aus dem Distrikt Peterlingen schlagen wir Ihnen B. G. zur Genehmigung vor:

a.) Von denen zum Schloß Peterlingen gehörigen Gütern und Nebengebäuden:

1. Ein kleiner Speicher: geschäzt 400, verkauft 524, überlöst 124 Fr.

2. Eine Wiese oder Bündte en Clos Vignon, 4 Posen: gesch. 230, verk. 290, überl. 60 Fr.

b.) Das Domaine Montagni, welches in mehreren partiellen Verkäuffen also versteigert wurde:

1. Das Schloß: geschäzt 6000 Fr.

Le Près sous les fenêtres: 1. 11. 2. Pose: gesch. 1200 Fr.

Le Près de l'Etang, 7. 4. 4. Posen: geschäzt 1200 Fr.

Le Paturianx sous le four, 0. 5. 4. Pos. gesch. 80 Fr. — Zusammen gesch. 8480, verk. 5200, Minderloosung 3280 Fr.

2. Le Prèt de la Guinnat, 1. 3. 2. Pos.: gesch. 1200, verk. 1222, überl. 22 Fr.

3. Le Près de la Grange neuve, 4. 9. Posen: gesch. 3000, verk. 3002, überl. 2 Fr.

4. Le Près de la vieille Grange, 6. 4. Posen: gesch. 1500, verk. 2022, überl. 522 Fr.

5. La Genevnette, 0. 5. 4. Pos.: gesch. 250, verk. 252, überl. 2 Fr.

6. Le Près de Boulex, 10. 4. 5. Posen: gesch. 3600, verk. 3652, überl. 52 Fr.

7. Le Bois de Combettaz, 2. 11. Pos.: gesch. 400, verk. 654, überl. 254 Fr.

8. Le Près de la Rochettaz, 3. 4. Posen: gesch. 1200, verk. 1610, überl. 410 Fr.

9. Le Près de Parches, 2. 10. 2. Pos.: gesch. 1000, verk. 2080, überl. 1080 Fr.

10. Le Près de la Viaz, 6. 2. 3. Posen: geschäzt 2500, verk. 2600, überl. 100 Fr.

11. Le Patturiaz de la Quinquinnaz, 1. 0. 4. Posen: gesch. 110, verk. 316, überlt 206 Fr.

12. Les Patturiax des Antes, 5 Posen, gesch. 500, verk. 880, überl. 380 Fr.

13. Les Patturiaz des quatre Poses, 4 Pos.: gesch. 320, verk. 490, überl. 170 Fr.

Diese sämmtlichen Verkäuffe bieten zwar bis auf einen einzigen, jeder eine größere oder kleinere Ueberloosung im Ganzen, aber dennoch eine kleine Minderloo-

sung von 80 Fr. dar, was uns aber nicht hindern kann, den Verkauf eines Domains anzurathen, das schwerlich auch in Zukunft bessere Kauflustige finden dürfte. Hauptsächlich aber ist zu bemerken: daß laut einmüthigem Zeugniß der Kenner, das Schloßgebäude seiner Zeit (aus welchen Gründen ist uns freylich unbekannt), weit über seinem wahren Werth geschäzt worden, einer- und andererseits, daß der gesammte Pachtertrag dieses Domains sich auf nicht höher als 698 Fr. belaufen habe, und folglich von dem Zins des Erlöses um 260 Fr. übertroffen wird.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Die Verbalprozesse und Berichte über die Versteigerung verschiedener Nationalgüter im Canton Zürich geben folgendes Resultat:

I. Im Distrikt Uster:

4 Mannwerk Wiesen im Oberried: gesch. 1120, verk. 974. 4, mindergelöst 145 Fr. 4 btz.

II. Im Distrikt Regenstorf.

1. 2 Juch. Reben zu Wipkingen: gesch. 2720, verk. 3520, überl. 800 Fr.

2. 1 1/2 Mannw. Wiese zu Buchs: gesch. 640, verkauft 1280, überl. 640 Fr.

3. 3/16 Mannw. Wiesen daselbst: gesch. 108. 8, verk. 56, mindergel. 52 Fr. 8 btz.

III. Im Distrikt Grüningen.

Das Honeggersche Lehen zu Matten: Haus, Scheuer, Speicher, Waschhaus, Kraut- und Baumgarten, 3 Juch., 24 1/2 Mannw. Wiesen, 10 1/8 Juch. Acker, 15 7/8 Juch. Weiden, 21 1/2 Juch. Holz: nebst der Alp Boo für 30 Hauptvieh: gesch. 29520, verkauft 33648, überl. 4128 Fr.

IV. Im Distrikt Meilen.

1 Juch. 1 1/2 Vrl. Reben, 1/2 Vrl. rauhen Acker in Küßnacht: gesch. 2400, verk. 2280, mindergel. 120 Fr.

V. Im Distrikt Andelfingen.

1. 1 Mannw. Wiesen, 5 Juch. Acker, 2 Vrl. Reben; Gansisches Lehen in Freyenstein: gesch. 2864, verkauft 2720, mindergel. 144 Fr.

2. 2 1/2 Mannw. Wiesen, 1 Vrl. Angerten, 21 1/4 Juch. Ackerfeld, 1 Vrl. Reben; Kellersches Lehen bey Buch: gesch. 2003, verk. 2000, mindergel. 3 Fr.

3. Vom Wyler-Lehen bey Buch an mehrern Stücken: 2 Mannw. Wiesen, 1 Juch. 1 Vrl. Acker, 2 Juchart Reben, 1 1/2 Juch. Holz: gesch. 1600, verkauft 2176, überl. 576 Fr.

4. Von eben demselben an mehreren Stücken: 1 Mannw. Wiese, 6 1/2 Juch. Acker: gesch. 1196, verk. 1728, überl. 532 Fr.

5. Von ebendems. an mehrern Stücken: 3 Mannw. Wiesen, 6 Juch. Acker: gesch. 1152, verk. 2814. 4, überl. 1662 Fr. 4 btz.

6. 4 Juch. 2/4 Acker von eben demselben an mehrern Stücken: gesch. 150, verk. 385. 6, überl. 235 Fr. 6 btz.

7. 1 1/2 Juch. Acker von eben demselben: gesch. 192, verk. 336, überl. 144 Fr.

8. 1/4 Acker von demselben Lehen: gesch. 32, verk. 38. 4, überl. 6 Fr. 4 btz.

9. 6/4 Acker von demselben Lehen: gesch. 130, verk. 161. 6, überl. 31 Fr. 6 btz.

10. 2 Juch. Acker, von demselben Lehen: gesch. 190, verk. 320, überl. 130 Fr.

VI. Distrikt Winterthur.

1. 1 Mannw., der Einfang bey der Neuwiese: geschäzt 960, verk. 2240, überl. 1280 Fr.

2. 1 1/2 Mannw. Wiesen neben dem Einfängli: geschäzt 1200, verk. 2136, überl. 936 Fr.

3. 3/4 Bundt: gesch. 400, verk. 824, überl. 424 Fr.

4. 1 Mannw. 3/4 Wiese, (Brüelwiese): gesch. 2560, verk. 4800, überl. 2240 Fr.

5. 1 1/2 Juch. Acker beym Kridenhaus: gesch. 480, verk. 1120, überl. 640 Fr.

6. 2 1/2 Juch. Acker Ebendaselbst: gesch. 880, verk. 2081. 6, überl. 1201 Fr. 6 btz.

7. 3 1/2 Mannw. Wiese (die Rubwiese) bey Töß: gesch. 2560, verk. 4600, überl. 2040 Fr.

8. 2 1/2 Juch. Acker im Tösfeld an zwey Stücken: gesch. 960, verk. 1462. 4, überl. 502 Fr. 4 btz.

9. 5/4 Acker ebendaselbst: gesch. 480, verk. 766. 4, überl. 286 Fr. 4 btz.. — Alle diese Güter gehörten zum ehemaligen Amt Winterthur.

VII. Distrikt Elgg.

1 1/2 Mannw. Wiesen (das Weibelgut) im Turbenthal: gesch. 560, verk. 496, mindergel. 64 Fr.

VIII. Distrikt Bulach.

3 Juch. Acker und 2/4 Wiesen (das Weibelgut) zu Otelfingen: gesch. 576, verk. 480, mindergel. 96 Fr.

IX. Distrikt Zürich.

1. 2 1/2 Mannw. Wiese (die Lehnwiese) in Altstätten: gesch. 800, verk. 976, überl. 176 Fr.

2. 1 Juch. 2/4 Reben, 3 Juch. 3 1/2 Acker, 4 Mannw. 2/4 Wiesen, 2 Juch. Holz in Riespach, gesch. 8480, verk. 8800, überl. 320 Fr.

Von den oberwähnten Verkäuffen tragen wir Ihnen Bürger Gesetzgeber an, so fort zu genehmigen: diejeni-

den aus den Distrikten Meilen, Winterthur und Elgg: aus dem Distr. Regenstorf Nr. 1 und 2: aus dem Distrikt Andelfingen alle, mit Ausnahme von Nr. 2.: und endlich aus dem Distrikt Zürich N. 1. da sich, zumal bey denen aus dem Distrikt Winterthur ein sehr vortheilhafter Verkaufspreis darbietet; die geringe Hinterloosung von zwey andern dieser Verkäuffe hingegen als genugsam motivirt zum Vorschein kömmt. Dagegen haben wir einsweilen noch zurükbehalten: die Versteigerungsberichte aus den Distrikten Uster, Grüningen und Bülach; aus dem Distrikt Regenstorf Nr. 3.; aus dem Distrikt Andelfingen Nr. 2.: und aus dem Distrikt Zürich ebenfalls N. 2. um durch eines unserer Mitglieder in Betreff derselben nähere Berichte einzuziehen; da uns bey einem derselben die Verschiedenheit der Güter-Angabe in dem Versteigerungsbericht von derjenigen in dem ehemaligen Versteigerungs-Tableau, bey einem andern die geringe Ueberloosung, und bey den übrigen vollends die Hinterloosung gegen dem Schatzungswerth, befremdend vorkommen mußte.

Unverkauft geblieben sind von denen seiner Zeit aufs Tableau gebrachten, und von Ihnen B. G. zu versteigern bewilligten Nationalgütern im Canton Zürich:

1. Das Schneidersche Lehen zu Frauenstein: gesch. für 1888 Fr.
2. Das Schloßdomaine Hegi: gesch. 43869 Fr.
3. Das Amthaus Winterthur: gesch. 11200 Fr.
4. Die Weibelgüter zu Brütten: gesch. 2240 Fr.
5. Das Lehen der Wittwe Abegg zu Wipkingen: gesch. 2966 Fr.
6. Der Eberlische Lehen zu Ehrlenbach: geschäzt für 2800 Fr.
7. 40 Juch. Ackerfeld zu Wytikon: gesch. 3840 Fr.
8. Das Zanggersche Lehn zu Roßikon: gesch. 2345 Fr.
9. Das Honegger Lehn im Neuhaus: — 20475 Fr.

Zurükgezogen vom Tableau wurden, wegen einsweiliger Ansprachen der Gemeindskammer von Zürich:

1. Das Schloßdomaine Kyburg: gesch. 18056 Fr.
2. Das Cappeler-Hof-Amthaus in Zürich: gesch. 7360 Fr.
3. Das Marstallgebäude daselbst: gesch. 4160 Fr.

Und wegen ähnlichen der Gemeinde Schafhausen:

4. Das Schafhauser Amthaus in Zürich: geschäzt 9600 Fr.

Die Constitutionscommißion erstattet über das Begehren des Cant. Gerichts von Zürich, seine Bezahlung während der Besitznahme des Cantons durch die Oestreicher betreffend, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Unterrichtscommißion räth zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

Bürger Vollz. Räthe! Aus mitkommender an den gesetzgebenden Rath gerichteten Vorstellung der Bürger von Ober- und Unter-Creuzlen im Sonnenberg, und in der vorderen Bäppur im Distr. Grüningen, Ct. Zürich, ersehen Sie, daß diese zu Oetweil kirchgenößigen, aber zur Civilgemeinde Eßlingen gehörenden Bürger, aus nicht verwerflichen Gründen wünschen, am gleichen Ort zugleich Kirch- und Civilgemeindgenossen zu seyn; daß sie ferner wünschen, mit Oetweil auf diese Art vereint zu werden, und daß ihnen auch ihr Antheil an dem Gemeindgut zu Eßlingen herausgegeben werde, damit sie solchen dem Gemeindgut zu Oetweil übergeben können.

Ehe der gesetzgebende Rath über diesen Wunsch der Bürger auf Ober- und Unter-Creuzlen entscheidet, bedarf er darüber die Erklärung der Gemeinde Eßlingen, und ladet Sie daher ein, B. Vollz. Räthe, dasselbe einholen zu lassen, und dem gesetzg. Rath alsdann mitzutheilen.

Die gleiche Commißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. G. Ihre Unterrichtscommißion, der Sie die Botschaft des Vollz. Raths vom 18. d. M. überwiesen, durch welche derselbe anträgt, das ehmalige Zeughäuslein in der Gemeinde Schwytz, ein Nationalgebäude, das öde und ungebraucht ist, der Schule zu Schwytz zu überlassen, hat nicht das geringste Bedenken finden können, diesem Antrage zu entsprechen. Wenn es auch nicht der Fall seyn sollte, daß dieses unbedeutende und zum Theil ruinirte Gebäude, zu jeder andern Bestimmung unbrauchbar wäre, so könnte es doch wohl zu keiner edleren und freundlicheren verwandt werden. Der Schulrath der Gemeinde Schwytz sagt in einer Zuschrift an den Minister der Wissenschaften:

„Dieses um seiner bequemern Lage willen erwünschte Gebäude, ließe sich durch Unkosten, zu welchen wir uns nach vielen andern auch noch gerne entschließen würden, zu einem Schulhause mit 5 geräumigen Zimmern einrichten, und so würde dieses schlechte und unansehnliche Gebäude von 2 Stockwerken, eine nützliche Bestimmung erhalten, ohne daß dem Staate dadurch der geringste Schaden zugefügt würde."

Eure Commißion räth euch folgendes Dekret an:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 18. Merz und nach angehörtem Bericht seiner Commißion des öffentlichen Unterrichts;

verordnet:

Das Nationalgebäude in der Gemeinde Schwytz, C. Waldstätten, das Zeughäuslein genannt, ist dieser Gemeinde zu Einrichtung eines neuen Schulgebäudes überlassen.

Die Unterrichtscommißion räth zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! Sie fordern in einer Botschaft vom 18. Merz die Berechtigung, dem B. Franz Tatti, gewesenem Benediktinermönch zu Bellenz, ein für allemal eine Aussteuer von 56 Duplonen auszahlen zu können, weil er nun in Spanien als Feldprediger dienen wird und eines beträchtlichen Reisegelds bedarf. Der gesetzg. Rath steht aber in der Ueberzeugung, daß ein ausgetretener Klostergeistlicher nur so lange eine Pension vom Staat zu fordern berechtigt ist, bis er eine andere zweckmäßige Versorgung erhält, wie auch wirklich Ihr Beschluß vom 14. Jenner, der dem B. Tatti eine Pension von 16 Duplonen festsezt, diese Bedingung sehr bestimmt enthält. Da nun also der Fall dieser Bedingung bey dem B. Tatti eintrat und er eine vortheilhafte Versorgung erhalten hat, durch welche er sich den zu seiner Reise nöthigen Vorschuß ohne Schwierigkeit zu verschaffen im Stande seyn wird, so glaubt der gesetzg. Rath, habe der Staat bey seiner gegenwärtigen Erschöpfung, einstweilen keine weitere Verbindlichkeit gegen den B. Tatti, und also sey nicht der Fall vorhanden, dem Begehren Ihrer Botschaft zu entsprechen.

Die Unterrichtscommißion erstattet über die verlangte Kirchentrennung der Gemeinde Ennetbürgen von Buochs einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

Die Finanzcommißion räth zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! In einer Botschaft vom 18. Weinmonat 1800, den Gegenstand eines endlichen Entscheides über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der bekannten Güterveräusserung der ehemaligen Fürst-Aebtischen Regierung des Stifts St. Gallen betreffend, schien es dem gesetzg. Rath zu richtiger Erörterung der vorliegenden Frage nichts minder als gleichgültig zu seyn, genau zu wissen: „Welche Formalitäten unter der ehemaligen Herrschaft des Abts und Convents von St. Gallen durchaus erforderlich gewesen seyen, um dergleichen Veräusserungen der Gotteshausgüter gültig zu machen.“ Dieser wesentliche Punkt wird in denjenigen Erläuterungen des B. Reg. Statthalters und der Verw. Kammer des Cantons Sentis, welche Sie Ihrer Botschaft vom 24. Hornung lezthin beygefügt haben, nicht hinlänglich aufgeklärt. (Die Fortſ. folgt.).

Kleine Schriften.

Ueber die Viehseuche, ihre Kennzeichen, Mittel derselben vorzubeugen und die Krankheit zu heilen, für Viehbesitzer und ungelehrte Aerzte. Verfaßt von Friedr. Aeby von Kirchberg, Expert vétérinaire, gew. Ober-Viehinspektor des obern Aergäus und Emmenthals und ehmals Mitgl. der Sanitätscommißion zu Bern. 8. Bern, 1801. S. 32.

Der Vf. hat unter Bourgelat in Lyon studirt, seine praktischen Kenntnisse auf Reisen erweitert, und er war von der ehmaligen Bernerregierung als Ober-Viehinspektor des obern Argau und Emmenthals angestellt, auch seither von der Verwaltungskammer bey der im J. 1798 herrschenden Viehseuche der Sanitätscommißion beygeordnet worden. — Seine vorliegende Schrift zeugt von sehr guten Kenntnissen und von aufgeklärten medicinischen Begriffen. Ihr Zweck geht dahin, die Ursachen der Viehseuche, ihre Kennzeichen und die Mittel derselben vorzubeugen, auseinander zu setzen und zugleich Anweisung zu geben, wie die Vieheigenthümer ihr Vieh gesund erhalten und das Kranke auf eine zweckmäßige Art behandeln müssen. „Die Befolgung seines Verfahrens — behauptet er — würde die Verbreitung der Krankheit wirksam hindern, ein grosser Theil des kranken Viehes geheilt, und das gesunde vor Ansteckung gesichert werden; auch die Viehbesitzer würden, bey einem Ausbruche des Uebels nicht mehr zweifeln müssen, ob sie sich mehr vor dem Uebel selbst, oder vor den Polizeyreglementen, die hie und da bestehen, fürchten sollen, deren Anwendung in solchen Fällen oft verderblicher als die Krankheit selbst ist, wo, statt die Heilung der Krankheit durch geschickte Anwendung der Kunst zu versuchen, die Möglichkeit derselben geradezu geläugnet, und der Ausbreitung der Krankheit durch Niederschlagung alles Viehes, welches nur in einigem Verdacht der Krankheit stehet, zuvorzukommen befohlen ist.“

Es sind besonders die diätetischen Regeln, die der Vf. über Wartung und Behandlung des Viehes mittheilt, überaus zweckmäßig und der allgemeinsten Aufmerksamkeit zu empfehlen.